

Vorlage Nr.: V3238/19
Datum: 3. September 2019

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	03.09.2019	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	09.09.2019	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen	16.09.2019	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	26.09.2019	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Abgabe einer Einredeverzichtserklärung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis zur Absicherung der Finanzierung des Investitionsbedarfes im Bereich der Abwasserentsorgung einschließlich langfristiger Sicherung eines stabilen Zinsniveaus

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des Forfaitierungsgeschäftes IV zwischen der Stadtentwässerung Dresden GmbH und dem Bankenconsortium bestehend aus der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und der Ostsächsischen Sparkasse Dresden über ein Volumen von 110 Millionen Euro gemäß den beigefügten Anlagen 1, 2 und 3 (Rahmenforderungskaufvertrag, Einzelforderungskaufvertrag, Anrechnungsvereinbarung) zu.
2. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Einredeverichtsvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Bankenconsortium bestehend aus der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und der Ostsächsischen Sparkasse Dresden gemäß Anlage 4 zu.
3. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des als Anlage 5 beigefügten „2. Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages“ an das Bankenconsortium bestehend aus der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu.

4. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden wird beauftragt und ermächtigt, die zum Wirksamwerden und zur Durchführung der Beschlusspunkte 1 bis 3 erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen und zustimmenden Erklärungen abzugeben.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3720-SR69-03 vom 11. Dezember 2003
V2749-SR74-08 vom 23. Oktober 2008
V2288/13-SR/057/2013 vom 11./12. Juli 2013
V0508/15-SR/013/2015 vom 09./10. Juli 2015

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:**1. Finanzierung von Investitionen durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH**

Die Vorlage dient der Fortführung eines bewährten Finanzierungsmodells für Investitionen der Stadtentwässerung Dresden GmbH.

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung veräußerte die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden LHD) im Jahr 2004 49 Prozent der Anteile an der Stadtentwässerung Dresden GmbH (im Folgenden SEDD) an die GELSENWASSER AG. Zugleich übertrug sie der SEDD mit dem parallel abgeschlossenen Abwasserentsorgungsvertrag (im Folgenden „AEV“) die Durchführung der Abwasserbeseitigung in Dresden gemäß § 63 Abs. 2 und 3 SächsWG für eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2028. Um die Abwasserentsorgung umfassend zu gewährleisten, übertrug sie hierbei sowohl das gesamte Personal des Eigenbetriebes Stadtentwässerung als auch das wirtschaftliche Eigentum des Anlagevermögens an die SEDD. Das zivilrechtliche Eigentum am Grundeigentum verblieb bei der LHD. Grundlage hierfür ist der Stadtratsbeschluss V3720-SR69-03 vom 11. Dezember 2003 zur Teilprivatisierung der SEDD. Gesellschafter der SEDD sind die LHD zu 51 Prozent sowie die Gelsenwasser Dresden GmbH zu 49 Prozent.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 AEV hat die SEDD während der Vertragslaufzeit des AEV (mindestens 31. Dezember 2028) die Finanzierung und den Bau aller übernommenen öffentlichen Abwasseranlagen der LHD sicherzustellen. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 d) AEV hat die SEDD die Finanzierung frühzeitig unter Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit abzusichern. § 11 Abs. 5 AEV verweist zur Finanzierung der Gegenleistung und weiterer Leistungen der SEDD nach dem AEV auf den als Anlage 11.5 zum AEV im Entwurf beigefügten Muster-Forfaitierungsvertrag. Dieser sieht den Abschluss einer Einredeverichtsvereinbarung der LHD mit der finanzierenden Bank vor (Abgabe eines abstrakten Schuldanerkenntnisses der LHD).

In Umsetzung der vorgenannten Regelungen hat die SEDD unter dem 3. September 2004 mit der Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale (Helaba) einen ersten Forfaitierungsvertrag („Forfaitierung I“) abgeschlossen. Gegenstand dieser Forfaitierung waren neben der Finanzierung des Kaufpreises die geplanten Investitionen der SEDD im Zeitraum 2004 bis 2008. Parallel dazu vereinbarte die LHD mit der Helaba für die abgetretenen Forderungen am 3. September 2004 eine Einredeverichtsvereinbarung mit abstraktem Schuldanerkenntnis. Grundlage hierfür war ebenfalls der o. g. Stadtratsbeschluss V3720-SR69-03.

Für die Investitionen der SEDD im Zeitraum 2009 bis 2013 schloss die SEDD am 9. Dezember 2008 mit der Deutschen Bank AG einen weiteren Forfaitierungsvertrag ab („Forfaitierung II“). Auch an dieser Forfaitierung beteiligte sich die LHD auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses V2749-SR74-08 vom 23. Oktober 2008 durch eine Einredeverichtsvereinbarung mit abstraktem Schuldanerkenntnis gegenüber der Deutschen Bank AG.

Für die Investitionstätigkeit der SEDD im Zeitraum 2013 bis 2017 schloss die SEDD am 12. Juli 2013 mit einem Konsortium, bestehend aus der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt/Main, der Ostsächsischen Sparkasse Dresden und der Sächsische Aufbaubank - Förderbank - im Umfang von 106,5 Millionen Euro einen weiteren Forfaitierungsvertrag ab („Forfaitierung III“). Auch hierfür hat die LHD auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses V2288/13-SR/057/2013 vom 11./12. Juli 2013 eine Einredeverichtsvereinbarung mit abstraktem Schuldanerkenntnis gegenüber dem o. g. Konsortium abgegeben.

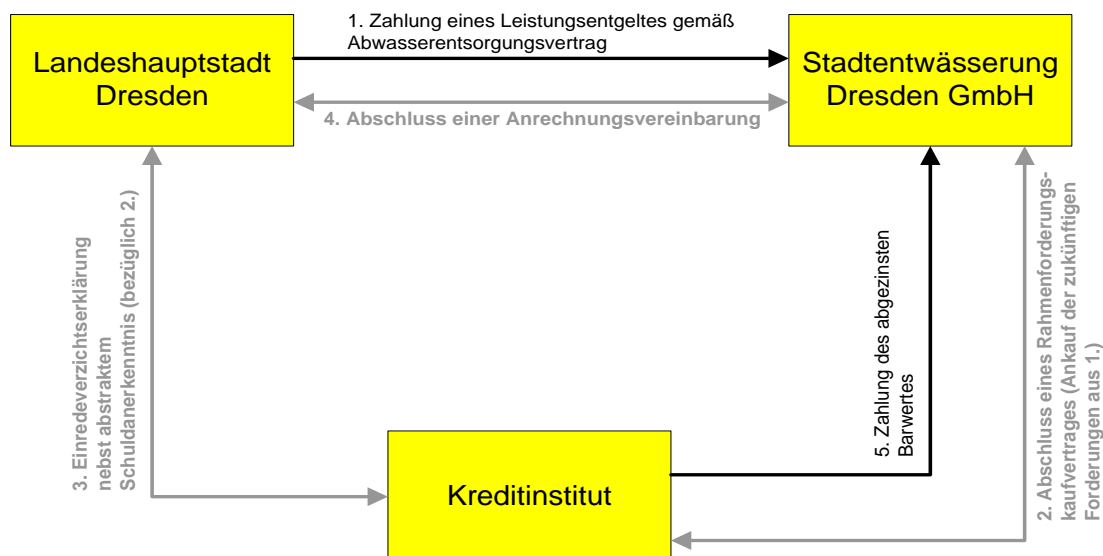
2. Beschreibung des Forfaitierungsmodells

Durch die Beschränkung der Eigentümerstellung der SEDD auf das wirtschaftliche Eigentum an den technischen Anlagen zur Abwasserbeseitigung hat die SEDD kein verwertbares Grundvermögen, das als Sicherheit bei Finanzierungen gegenüber Banken eingesetzt werden kann. Allerdings verfügt die SEDD über sichere Ansprüche auf Zahlung der nach dem AEV vereinbarten Leistungsentgelte, welche sich aus den Komponenten Abschreibungen, Zinsen, Betriebsführungsentgelt und Straßenentwässerungsentgelt zusammensetzt (§ 22 Abs. 3, 4, 6 und 7 AEV). Die Entgelte werden jeweils durch vertraglich vereinbarte Preisanpassungsmechanismen fortgeschrieben, deren Indizes der Marktentwicklung folgen. Ein weiterer Anspruch resultiert aus der Restwertvergütung (§ 24 Abs. 9 AEV) gegenüber der LHD aus der bei einer Kündigung des AEVs folgenden Rückübertragung des zur Abwasserentsorgung und -behandlung genutzten Vermögens.

Die Leistungsentgelte werden vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung der LHD an die SEDD gezahlt und über die Abwassergebühren refinanziert.

Die Ansprüche der SEDD gegen die LHD auf Zahlung der Leistungsentgelte und auf Restwertvergütung bieten für die SEDD die Möglichkeit, die Finanzierung im Bereich der Abwasserbeseitigung abzusichern und damit den ihr zugewiesenen Auftrag der Abwasserbeseitigung in Dresden langfristig zu erfüllen. Bei einer kommunalen Forfaitierung handelt es sich um ein darlehensähnliches Rechtsgeschäft, in welchem bereits heute eine vertraglich gesicherte, jedoch erst in der Zukunft schuldrechtlich entstehende Forderung an ein Kreditinstitut verkauft und bereits heute zur Refinanzierung von Investitionsprojekten herangezogen werden kann.

Bei der Forfaitierung tritt die SEDD konkret genannte, zukünftige vertragliche Forderungen gegenüber der LHD aus dem AEV an das finanzierende Kreditinstitut ab, wobei das finanzierende Kreditinstitut von der LHD eine Einredevetzterklärung mit abstraktem Schuldanerkenntnis fordert.



Der sukzessive „Rückkauf“ der veräußerten Forderungen - und damit der einem normalen Darlehensgeschäft vergleichbare Kapitaldienst - erfolgt mit der monatlichen Auskehrung des anteiligen Leistungsentgeltes von der SEDD an die Kreditinstitute.

Die Finanzierung erfolgt zu Konditionen, wie sie auch dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung zur Verfügung gestanden hätte (Kommunalkonditionen). Diese ausgesprochen zinsgünstige Finanzierung erweist sich bis heute sowohl für die SEDD selbst als auch für die Gebührenzahler als eine günstige und sichere Form der Finanzierung.

Der mit der Forfaitierung notwendige Einredeverzicht der LHD bedeutet insbesondere, dass die LHD die Zahlung der aufgrund der Forderungskaufverträge an die Bank verkauften und abgetretenen Teilforderungen - unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen entsprechender Zahlungsverpflichtungen nach dem AEV - zusichert und auf jegliche Einwendungen oder Einreden gegen die an die Bank verkauften und abgetretenen Teilforderungen sowie auf die Aufrechnung von oder Zurückbehaltung wegen Gegenforderungen aus dem AEV oder sonstigen Rechtsgründen gegenüber der SEDD verzichtet. Zur Eintrittswahrscheinlichkeit und zum Umfang des Risikos sowie zu den Maßnahmen zur Risikominimierung wird im Einzelnen auf die Ausführungen unter 9. verwiesen.

3. Umfang der bisherigen Forfaitierungen

Bisher hat die SEDD drei kommunale Forfaitierungen abgeschlossen, nämlich im Jahr 2004 (Forfaitierung I) mit der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main („Helaba“), im Jahr 2008 (Forfaitierung II) mit der Deutschen Bank AG und im Jahr 2013 (Forfaitierung III) mit einem Konsortium, bestehend aus der Helaba, der Ostsächsischen Sparkasse Dresden („OSD“) und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank („SAB“).

Die Laufzeit der bisher abgeschlossenen Forfaitierungsverträge erstreckt sich jeweils nur auf einen Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2028. Grund hierfür ist, dass der AEV zu diesem Zeitpunkt gekündigt werden kann, so dass für die finanzierenden Banken ein Ankauf von Forderungen über das Jahr 2028 hinaus bis jetzt nicht darstellbar war.

Die Finanzierung wurde dabei so angelegt, dass die Zahlung der Verbindlichkeiten aus den Forfaitierungen konform zu den durchschnittlichen Abschreibungsreihen der finanzierten Investitionsprojekte erfolgt, also in etwa über eine Laufzeit von 35 Jahren. Die bis zum 31. Dezember 2028 nicht zurückgekauften Restforderungen aus den Forfaitierungen werden jeweils zu diesem Tag als Einmalzahlung (Ballonrate) fällig. Diese Einmalzahlung kann die SEDD aus dem Restwertvergütungsanspruch gemäß § 24 Abs. 8 AEV bedienen.

Die Besicherung der laufenden Zahlungen innerhalb der Forfaitierungen sowie der Restforderungen zum 31. Dezember 2028 erfolgte in Form abstrakter einredefrei gestellter Schuldanerkenntnisse der LHD gegenüber den finanzierenden Banken (im Folgenden „Einredeverzichtsvereinbarungen“).

Grundlage waren jeweils entsprechende Stadtratsbeschlüsse, im Einzelnen V3720-SR69-03 vom 11. Dezember 2003, V2749-SR74-08 vom 23. Oktober 2008 und V2288/13-SR/057/2013 vom 11./12. Juli 2013. Aus dieser Form der Besicherung erwachsen der LHD keine tatsächlichen Risiken, da unabhängig vom Dienstleister der Abwasserentsorgung durch das gesetzlich gesicherte Kostendeckungsprinzip eine Refinanzierung über Gebühren erfolgt.

Das Volumen aller drei bisherigen Forfaitierungen betrug zusammen 514,5 Millionen Euro. Die daraus zum 31. Dezember 2028 noch valutierenden Restforderungen belaufen sich auf etwa

163,3 Millionen Euro.

	Zeitraum	Mittelabrufe	Restschuld	Restschuld
		im Zeitraum	31.12.2018	31.12.2028
		<i>im Mio. Euro</i>	<i>im Mio. Euro</i>	<i>im Mio. Euro</i>
Forfaitierung I	2004 - 2008	260,0	132,1	39,5
Forfaitierung II	2009 - 2013	148,0	114,0	71,7
Forfaitierung III	2013 - 2017	106,5	87,6	52,1
Summe		514,5	333,7	163,3

4. Neuer Finanzierungsbedarf für die Jahre 2018 bis 2022

Die SEDD hat zur Realisierung von Investitionen in den Jahren 2018 bis 2022 einen Fremdfinanzierungsbedarf in Höhe von insgesamt 110 Millionen Euro. Dieser soll durch den Abschluss einer Forfaitierung IV gedeckt werden, die an die von der SEDD am 3. September 2004, 9. Dezember 2008 und 12. Juli 2013 abgeschlossenen Forfaitierungen I, II und III anknüpft.

Mit der Forfaitierung IV sollen die in Anlage 6 (Ziffer 1) genannten Entgelte für Abschreibungen und Zinsen aus dem AEV regresslos an die finanzierenden Kreditinstitute verkauft werden. Einzelheiten zum Investitionsprogramm sowie zum Finanzbedarf enthält der Wirtschaftsplan 2019 inklusive der Mittelfristplanung 2020 bis 2022 (Anlage 7).

Im Rahmen der Entscheidungsfindung zu Art und Höhe der erforderlichen Anschlussfinanzierung wurde ein Vergleich der möglichen Finanzierungsvarianten angestellt. Die Forfaitierung stellt danach für die Deckung des Finanzierungsbedarfs der SEDD die Vorzugslösung dar.

Des Weiteren war diesmal zu berücksichtigen, dass die SEDD in den Cash-Pool der LHD vertraglich einbezogen ist, und darüber die Möglichkeit hat, kurzfristige Zwischenfinanzierungen (< 1 Jahr) zu erhalten. Davon ist im Rahmen der Finanzierungsplanung dahingehend Gebrauch gemacht worden, dass im gesamten Finanzierungszeitraum etwa 50 Prozent der benötigten Mittel sukzessive kurzfristig über die LHD finanziert werden und erst im Jahr 2022 langfristig über Forfaitierungsmittel umgeschuldet werden.

5. Bisherige Zinssicherung

Da niemand das im Jahre 2028 vorherrschende Zinsniveau einschätzen kann, wurde auf der Grundlage der Stadtratsentscheidung V0508/15-SR/013/2015 vom 9./10. Juli 2015 mit Abschluss des Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages I das Zinsänderungsrisiko der Forfaitierungen aus 2004 und 2013 (Gesamtsumme Ende 2028: 91,5 Millionen Euro) zeitlich entzerrt und damit minimiert. Mit Abschluss des Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrages I wurden die Zinskonditionen für die Anschlussfinanzierung sowie die Finanzierungszusage selbst ab dem 1. Januar 2029 gesichert und ein fester Zinssatz für den Anschlussfinanzierungszeitraum bis 2043 vereinbart. Hierbei handelt es sich um ein Zinssicherungsgeschäft, welches gemäß Abschnitt A)

Teil II. Nr. 2 VwV KomHWi-Doppik zulässig ist.

Für die Abnahme der eingedeckten Refinanzierungsmittel zum 30. Dezember 2028 sieht der Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag zunächst einen Kommunalkredit mit der LHD vor. Die Helaba räumt der LHD jedoch gleichwertig das Recht ein, statt eines Kommunalkredits die eingedeckten Refinanzierungsmittel im Rahmen einer neuen oder auch verlängerten kommunalen Forfaitierung auf die ab dem 1. Januar 2029 mit der Entsorgung des städtischen Abwassers beauftragte Gesellschaft überzuleiten.

Der LHD würden somit im Jahr 2028 zwei gleichwertige und für den Gebührenzahler günstige Anschlussfinanzierungsformen zur Verfügung stehen, nämlich die Möglichkeit eines Kommunalkredites oder die Möglichkeit der Forfaitierung.

Praktische Umsetzung

Für die Wahl der Kommunalkreditoption ist in erster Linie davon auszugehen, dass dieser vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung der LHD aufgenommen wird. In diesem Fall wäre lediglich für das betreffende Wirtschaftsjahr eine Kreditermächtigung erforderlich. Für den eher unwahrscheinlichen und politisch nicht beabsichtigten Fall, dass der Kommunalkredit durch die LHD (städtischer Haushalt) selbst aufgenommen werden müsste, wäre darüber hinaus die Hauptsatzung der LHD dahingehend zu ändern, dass eine Verschuldung zum Zweck des Erwerbs von Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung zulässig ist. Diese so geänderte Hauptsatzung müsste bereits vor der Entscheidung der LHD zur Aufnahme des Kommunalkredits in Kraft getreten sein.

Sollte eine Entscheidung zugunsten eines Kommunalkredits getroffen werden, wären die Kreditaufnahme sowie die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen (Zins- und Tilgungsleistungen) dem Bereich „Abwasserbeseitigung“ zuzuordnen. Da es sich in diesem Fall um einen klassischen Gebührenhaushalt handelt, sind sämtliche betriebsnotwendigen Kosten (hier: Zinsen und Abschreibungen) im Rahmen der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass - vorausgesetzt der Stadtrat beschließt kostendeckende Abwassergebühren - der Haushalt der LHD durch die Kreditaufnahme nicht tangiert wird.

Für die Wahl zur Fortsetzung der Finanzierung über eine Forfaitierung müssten die vertraglichen Grundlagen der Aufgabenzuordnung über einen dem heutigen AEV folgenden neuen Entsorgungsvertrag ebenfalls geschaffen werden.

6. Auswahl des Bieters und aktuelle Konditionen

Für den Abschluss der im Zusammenhang mit dem Forfaitierungsgeschäft erforderlichen Vereinbarungen bedarf es keiner öffentlichen Ausschreibung. Das Vergaberechtsregime des Wettbewerbsrechts gilt nicht für Aufträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anwendung von „anderen Finanzierungsinstrumenten“ (§ 116 GWB), so dass bei diesen nur die nationalen Vergabevorschriften über die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Die Forfaitierung ist ein solches „anderes Finanzierungsinstrument“, weil es wegen seiner Kapitalmarktbezogenheit kraft Natur der Sache nicht in das Fristensystem des Vergaberechts passt und dem Vertrag ein besonderes kapitalmarktbezogenes Vertrauensverhältnis zugrunde liegt.

Die SEDD hat entsprechende Angebote von acht Banken abgefordert. Von diesen haben fünf Banken ein Finanzierungsangebot abgegeben (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale gemeinsam mit der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Commerzbank AG gemeinsam mit der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank, Deutsche Kreditbank AG). Von diesen waren zwei Banken aufgrund interner Richtlinien nicht in der Lage, einen Zinsbindungszeitraum über zehn Jahren darzustellen. Verhandlungen und Gespräche (unter Hinzuziehung von Vertretern beider Gesellschafter) erfolgten infolgedessen nur mit den drei verbleibenden Bietern (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale gemeinsam mit Ostsächsische Sparkasse Dresden und DKB).

Hauptkriterium der Auswahl waren die im Wettbewerb vergleichbaren Zinskonditionen und das Anerkenntnis der zugrunde gelegten Vertragsentwürfe aus den bereits bestehenden und bekannten Forfaitierungen sowie die Vertragsentwürfe für die erforderliche Zinssicherung.

Die Banken haben ihre Vertragskonditionen in jeweils einer Verhandlungsrunde mit anschließender Aktualisierung des vertraglichen und konditionalen Angebots dargestellt. Im Ergebnis konnte das Bankenkonsortium bestehend aus der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und der Ostsächsischen Sparkasse Dresden als bester Bieter ausgewählt werden.

Die von dem Bankenkonsortium gemäß Rahmenforderungskaufvertrag anzukaufenden Forderungsnennbeträge bis 31. Dezember 2028 (erste Zinsbindungsperiode) betragen insgesamt 110 Millionen Euro. Darüber hinaus verbleibt eine Restschuld nach dem 31. Dezember 2028 in Höhe von 87.014.285,65 Euro.

Die Höhe der forfaitierten Entgelte, die dem Einredeverzicht der LHD unterliegen, ist aus Anlage 6 ersichtlich.

Sämtliche Angaben beziehen sich auf die im Angebot des Bankenkonsortiums vom 30. Juli 2019 angegebenen Zinskonditionen und unterstellten Ziehungstermine, die jedoch in den Verträgen verbindlich erst zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung festgeschrieben werden können.

Im Gegensatz zum Zinssicherungsgeschäft des Jahres 2015, welches die Anschlussfinanzierung der Forfaitierungen 2004 und 2013 nach 2028 sicherstellt, war in der aktuellen Ausschreibung von vornherein beabsichtigt, die neuen Tranchen über das Jahr 2028 hinaus, mit einer Laufzeit von 35 Jahren, darzustellen. Das Angebot des Konsortiums Helaba/OSD beinhaltet eine weitere Funding Indemnity (Anlage 5), die unter Berücksichtigung der Forfaitierung IV vertraglich weitestgehend den Regelungen der Funding Indemnity I aus dem Jahr 2015 entspricht.

Im Zusammenhang mit dem Angebot zur Forfaitierung IV und Funding Indemnity II sind Laufzeit und Zinsbindung der Tranchen bis in das Jahr 2057 gesichert.

7. Abgrenzung der Forfaitierung IV zu den Forfaitierungen I bis III

Die SEDD hat die vertraglichen Regelungen der Forfaitierung I konkretisiert und ihren Inhalt in zwei Verständigungsvereinbarungen mit der Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale (Helaba) vom 3. Juli 2008 klargestellt. Die Klarstellungen betreffen

- den Umfang der abgetretenen Rechte,

- die Rangfolge der Rechte zueinander,
- den Umfang des Kündigungsrechts,
- den Umfang des abgetretenen Restwertvergütungsanspruchs sowie
- die Zahlungsmodalitäten.

Mit den Verständigungsvereinbarungen konnten die Ansprüche und Rechte aus der Forfaitierung I gegenüber den Forderungen aus der Forfaitierung II eindeutig abgegrenzt werden, so dass für die Bieter der Forfaitierung II eine einheitliche Geschäftsgrundlage sichergestellt wurde. Zudem konnten Risiken aus der Forfaitierung I verringert werden, nachdem festgestellt worden war, dass die vertraglichen Regelungen der Forfaitierung I hinsichtlich der an die Helaba übertragenen Forderungen und Rechte einer einschränkenden Auslegung bedurfte.

Die Inhalte der beiden Verständigungsvereinbarungen wurden in gleicher Weise unmittelbar in die Vertragstexte der Forfaitierung III aufgenommen, so dass auch die Ansprüche und Rechte aus der Forfaitierung gegenüber den Forderungen aus der Forfaitierung III eindeutig abgegrenzt werden und für die Bieter der Forfaitierung III ebenfalls eine einheitliche Geschäftsgrundlage sichergestellt war.

Analog dazu sind auch die Ansprüche und Rechte der Bieter der Forfaitierung IV sichergestellt.

8. Vertragsgestaltung

Forfaitierung IV

Zur Abwicklung der Finanzierung ist ein Rahmenforderungskaufvertrag (Anlage 1) zwischen der SEDD und dem Bankenkonsortium abzuschließen, der den Abruf des Betrages bis zu einer Höhe von 110 Millionen Euro ermöglicht. Im Rahmenforderungskaufvertrag werden die Ziehungstermine und der Abzinsungssatz festgelegt.

Die Details der gemäß Rahmenforderungskaufvertrag der SEDD bereitzustellenden Mittel werden im Einzelforderungskaufvertrag (Anlage 2) präzisiert.

Darüber hinaus ist seitens der LHD eine Einredeverzichtvereinbarung mit abstraktem Schuldanerkenntnis (Anlage 4) mit dem Bankenkonsortium abzuschließen.

Zwischen der SEDD und der LHD ist ferner eine Anrechnungsvereinbarung (Anlage 3) abzuschließen, die gewährleistet, dass eine Inanspruchnahme der LHD aus der Einredeverzichtserklärung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis ihre bei Beendigung des AEV bestehende Zahlungspflicht für die Rückübertragung des Vermögens entsprechend mindert.

Funding Indemnity II

Für den Abschluss der Funding Indemnity II ist es notwendig, dass die LHD die Haftung für eine ganz oder teilweise Nichtabnahme der eingedekten Finanzmittel übernimmt. Dies gilt ausschließlich für den Fall, dass die eingedekten Finanzmittel weder als Kommunalkredit, noch als kommunale Forfaitierung von dem Bankenkonsortium an die LHD, an den Eigenbetrieb Städt-entwässerung der Landeshauptstadt Dresden oder an die SEDD ausgezahlt werden können oder sollen. Die Haftung beläuft sich dann (und nur dann) auf die Differenz des vertraglich vereinbar-

ten Zinssatzes zum Marktzinssatz am Stichtag 31. Dezember 2028. Der Umfang dieser Verpflichtung beträgt je 0,10 Prozent p. a. Unterschied zwischen vereinbartem Zinssatz und Marktzinssatz etwa 2 Millionen Euro.

Hierin liegt jedoch nur ein sehr geringes Risiko, da es in der Entscheidung der LHD liegt, ob sie die zinsgesichert bereitgestellten Mittel zum Auszahlungszeitpunkt aus dem Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag II (i) als Kommunalkredit abrufen, (ii) im Rahmen einer etwaigen Fortsetzung der kommunalen Forfaitierung einsetzt oder (iii) auf die Auszahlung bewusst verzichtet (vgl. Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag II; Anlage 5).

Die LHD würde letztgenannte Entscheidung ohnehin nur dann treffen, wenn sie alternativ zum Auszahlungszeitpunkt günstigere Finanzierungsbedingungen erhalte, die dann auch die Nichtabnahmeentschädigung aus dem Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag II in der Wirkung betragsmäßig relativieren würde. Das Risiko liegt also allein darin, dass die LHD eine solche gegebenenfalls mögliche zusätzliche Optimierung nicht mehr erreichen kann.

Gemäß § 41 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik sind nur für drohende Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften Rückstellungen gemäß § 85a Abs. 1 SächsGemO zu bilden. Die Vereinbarung zur Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung stellt zwar einen Gewährvertrag im Sinne des § 83 Abs. 2 SächsGemO dar, allerdings tendiert das Risiko für die LHD, dass es tatsächlich zu einer solchen Haftungsübernahme kommt, wie bereits ausgeführt, aktuell gegen Null. Infolgedessen ist eine Rückstellungsbildung derzeit nicht erforderlich.

9. Kommunalrechtliche Bewertung

Forfaitierung

Die Einredeverzichtserklärung einschließlich abstrakten Schuldanerkenntnis findet ihre rechtliche Grundlage in den §§ 83 Abs. 3 und 2, 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO. Danach darf eine Kommune Rechtsgeschäfte, die einer Bürgschaft oder einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkommen, nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die abzugebende Einredeverzichtserklärung der LHD ist ein gewährvertragsähnliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 83 Abs. 3 SächsGemO. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung kann nur bei Vorliegen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden, wenn die Verpflichtungen aus der Garantieübernahme die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nicht gefährden.

a) Erfüllung kommunaler Aufgaben

Gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG (§63 Abs. 1 SächsWG alte Fassung) obliegt die Abwasserentsorgung den Kommunen, in deren Gebiet das Abwasser anfällt, und ist somit eine Pflichtaufgabe der LHD. Die Stadt hat sich gemäß § 56 WHG (§63 Abs. 3 SächsWG alte Fassung) zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht eines Dritten bedient. Dieser sogenannte Dritte ist die SEDD, an welcher die LHD zu 51 Prozent beteiligt ist.

Die Einredeverzichtserklärung ermöglicht der SEDD eine Finanzierung zu kommunalkreditähnlichen Konditionen und hat über die Regelungen des AEV Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der LHD und die Gebührenentwicklung.

Dieses zinsgünstige Finanzierungsinstrument dient der Erfüllung der der LHD obliegenden Aufgabe und bietet den Vorteil eines langfristig planbaren Zinsrahmens.

b) Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit der LHD

Zur Beurteilung der Frage der Vereinbarkeit der übernommenen Verpflichtung aus der Einredeverzichtserklärung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der LHD sind die Chancen bzw. Vorteile des gewählten Finanzierungsmodells gegenüber den Risiken bzw. Nachteilen abzuwägen.

Nachteile/Risiken:

Nachteilig würde sich die tatsächliche Inanspruchnahme der LHD, die aus einer Schlecht- oder Nichterfüllung der von der SEDD gemäß dem AEV geschuldeten Leistungen und Pflichten, der Insolvenz der SEDD sowie dem Risiko des zufälligen Untergangs des Vermögens der SEDD resultieren kann, auswirken.

Das Risiko der Schlecht- oder Nichterfüllung bzw. der Insolvenz der SEDD kann die LHD als Mehrheitsgesellschafterin der SEDD durch geeignete Maßnahmen minimieren. Die Voraussetzungen hierfür wurden mit Abschluss des Vertragswerkes zur (Teil-) Privatisierung der SEDD, insbesondere mit den entsprechenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag, im Konsortialvertrag und im AEV, geschaffen. Zudem hat die LHD das Recht, den AEV zu beenden und das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Anlagevermögen zurück zu erwerben. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zur Ausübung der Abwasserbeseitigungspflicht dürfte eine Insolvenz der SEDD zudem ein eher theoretisches Risiko darstellen.

Allein das Risiko des zufälligen Untergangs des Vermögens der SEDD kann von der LHD nicht beeinflusst werden. Dieses Risiko hat die LHD jedoch immer zu tragen - unabhängig von der Rechts- und Organisationsform.

Der Abschluss der Anrechnungsvereinbarung zwischen der LHD und der SEDD gewährleistet, dass eine doppelte Inanspruchnahme der LHD aus dem AEV einerseits und der Einredeverzichtserklärung andererseits nicht zu befürchten ist.

Vorteile/Chancen:

Das im Rahmen der Ausschreibung gewählte Forfaitierungsmodell mit einem Einredeverzicht der LHD führt im Gegensatz zu einer Finanzierung zu Marktkonditionen in einem ersten Schritt zu einer Entlastung der SEDD. In einem zweiten Schritt gibt die Gesellschaft diese günstigen Finanzierungsbedingungen über das Leistungsentgelt für Zinsen gemäß AEV sowie die Preisanpassungsregelungen an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung weiter. Die von der LHD abzugebende Einredeverzichtserklärung ist dementsprechend unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden vereinbar.

c) Standpunkt der Rechtsaufsichtsbehörde zu den früheren Forfaitierungen

In seinem Genehmigungsbescheid vom 20. August 2004 führte das Regierungspräsidium Dresden zur Forfaitierung I u. a. aus:

„Die Einredeverzichtserklärung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis wird in Erfüllung pflichtiger kommunaler Aufgaben von der Landeshauptstadt Dresden abgeschlossen. Gemäß § 63 Abs. 2 SächsWG sind die Gemeinden Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung. Hierzu ge-

hört neben der Errichtung der zur Aufgabenerledigung erforderlichen Anlagen auch der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung. Die Landeshauptstadt Dresden bleibt nach der derzeitigen Struktur der Aufgabenerledigung Trägerin dieser pflichtigen Aufgabe. Sie bedient sich der Stadtentwässerung Dresden GmbH lediglich als Erfüllungsgehilfin. Die Einredeverzichtvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis dient dabei der Reduzierung des finanziellen Aufwandes für die Aufgabenerledigung durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH und damit der Erfüllung der der Landeshauptstadt Dresden obliegenden Pflichtaufgabe.

Die gegenständliche Einredeverzichtvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis ist mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden vereinbar.“

In seinem Genehmigungsbescheid vom 30. Dezember 2008 führte die Landesdirektion Sachsen zur Forfaitierung II u. a. aus:

„Die Einredeverzichtvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis ist nach Maßgabe der unter Nr. 2 des Tenors dieses Bescheides verfügten Auflage mit den Anforderungen einer geordneten Haushaltswirtschaft vereinbar und wird die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt voraussichtlich nicht gefährden (§ 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO).“

Die von der Landesdirektion angesprochene Auflage bezieht sich darauf, dass die LHD die Risiken aus der Einredeverzichtvereinbarung im Rahmen des Risikomanagementsystems in angemessener Weise zu überwachen hat. Dies wird in entsprechender Weise praktiziert.

Im Genehmigungsbescheid vom 26. Juli 2013 zur Forfaitierung III hat die Landesdirektion Sachsen ihre Aussagen zur Forfaitierung II erneut bestätigt. Sie sieht auch bei einer weiteren Forfaitierung die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt nicht als gefährdet an, solange die Überwachung im Rahmen des Risikomanagementsystems angemessen erfolgt.

Da die vorgesehene Forfaitierung IV sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Vertragsgestaltungen weitgehend deckungsgleich zu den Forfaitierungen I, II und III sind, können diese Ausführungen auch auf die Forfaitierung IV übertragen werden.

Funding Idemnity

Die Landesdirektion Sachsen nimmt in ihrem Genehmigungsbescheid vom 23. Juli 2015 zur Funding Indemnity I unter den Punkten 2.3 und 2.4 wie folgt Stellung:

„Der Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag und die Einredeverzichtvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis werden von der Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung einer kommunalen Pflichtaufgabe eingegangen (§ 83 Abs. 3 und 2 Satz 1 SächsGemO).

Gemäß § 50 Abs. 1 SächsWG obliegt den Gemeinden die Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Gemeindegebiet. Hierzu gehören die Errichtung der zur Aufgabenerledigung erforderlichen Anlagen und der laufende Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung. Zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bedient sich die Landeshauptstadt Dresden der Stadtentwässerung Dresden GmbH als Erfüllungsgehilfin, wobei sie jedoch weiterhin Aufgabenträgerin bleibt.

Der Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag und die gegebenenfalls im Jahr 2028 abzugebende Einredeverzichtvereinbarung mit abstraktem Schuldanerkenntnis dienen der Reduzierung des

finanziellen Aufwandes für die Aufgabenerledigung durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH mittels Sicherung eines langfristig günstigen Zinsniveaus und damit der Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung.

Ohne das hier in Rede stehende Rechtsgeschäft müsste die Landeshauptstadt Dresden die zum 31. Dezember 2028 aus den bisherigen Forfaitierungen bestehenden offenen Forderungen i. H. v. rd. 91,5 Mio. EUR ausgleichen. Zu vorgenanntem Zeitpunkt ergibt sich folglich ein städtischer Handlungsbedarf ohnehin.“

„Der Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag und die Einredevetzichtsvereinbarung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis sind nach Maßgabe der unter Nr. 2, 4 und 5 des Tenors dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen mit den Anforderungen einer geordneten Haushaltswirtschaft vereinbar und werden im Falle der Erhebung eines kostendeckenden Abwasserentgeltes, der die Finanzströme dieses Rechtsgeschäftes umfasst, die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt voraussichtlich nicht gefährden (§ 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO).“

Da die vorgesehene Funding Indemnity II inhaltlich als auch im Hinblick auf die Vertragsgestaltung weitgehend deckungsgleich zu der Funding Indemnity I ist, sind diese Ausführungen auch auf die Funding Indemnity II übertragbar.

10. Beihilferechtliche Bewertung

Die Generaldirektion Wettbewerb hat am 12. Dezember 2017 unter Verweis auf die Mitteilung zum Beihilfegriff (NoA) der Europäische Kommission (KOM) der Auslegung Deutschlands zugestimmt, dass Rz. 221 der NoA sich auf die Errichtung eines umfassenden Wasserversorgungs- und Abwassernetzes bezieht und dass ein solches umfassendes (flächendeckendes) Netz - neben den Leitungen - auch integrierte Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungssysteme erfordert. Die Errichtung dieser Systeme, oder Anlagen, die Teil eines zusammenhängenden Netzes darstellen, erfüllen typischerweise die Bedingungen der Rz. 211 NoA und ihre Finanzierung verfälscht daher in der Regel nicht den Wettbewerb oder hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Damit kann bei Bau/Erweiterung/Sanierung der Netze einschließlich der Anlagen (z.B. Wasserwerke oder Kläranlagen) für die flächendeckende öffentliche Wasserver-/ Abwasserentsorgungsinfrastruktur - unabhängig von der konkreten Organisationsstruktur der Wasserver-/Abwasserentsorgung - das Nichtvorliegen einer Beihilfe ab sofort rechtssicher angenommen werden. Diese Aussagen beziehen sich auch auf Bürgschaften der gesetzlichen Aufgabenträger und alle denkbaren sonstigen Unterstützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand.

Damit sind die geplanten Finanzierungs- und Zinssicherungsgeschäfte der Forfaitierung IV sowie der Funding Indemnity II zu Kommunalkreditkonditionen mit der Besicherung über eine Einredevetzichtserklärung durch die LHD nicht beihilferelevant.

11. Vertragsabschluss

Die beigefügten Verträge haben bereits Unterschriftsreife erreicht. Die Unterzeichnung wird jedoch erst nach Vorliegen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können. Die angege-

benen Zinssätze beruhen auf den Kapitalmarktverhältnissen vom 30. Juli 2019 unter Berücksichtigung des Auszahlungs- und Tilgungsverlaufes sowie der gewählten Zinsbindung. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung wird nochmals eine Konkretisierung der Zinskonditionen (Abzinsungssatz) sowie ggf. der Auszahlungstermine erfolgen.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Rahmenforderungskaufvertrag (vertraulich) |
| Anlage 2 | Einzelforderungskaufvertrag (vertraulich) |
| Anlage 3 | Anrechnungsvereinbarung (vertraulich) |
| Anlage 4 | Einredeverzichtserklärung einschließlich abstraktem Schuldanerkenntnis (vertraulich) |
| Anlage 5 | Zinssicherungs- und Eindeckungsauftrag („Funding Indemnity II“) (vertraulich) |
| Anlage 6 | Entgeltabtretung |
| Anlage 7 | Wirtschaftsplan 2019 inklusive Mittelfristplanung 2019 bis 2022 |

Dirk Hilbert